



sonett
ÖKOLOGISCH KONSEQUENT

PRESSEINFORMATION

Werner & Mertz scheitert gegen Sonett vor dem OLG Frankfurt in drei wesentlichen Punkten, doch auch Sonett muss Zugeständnisse machen.

Werner & Mertz (Marke Frosch) ging im Wege eines Verfügungsverfahrens gegen eine von Sonett geschaltete Werbeanzeige in der Zeitschrift Schrot&Korn, Ausgabe 03/2022 sowie gegen die Verwendung des 'Klimaneutral Unternehmen'-Logos von ClimatePartner auf der Sonett Internetseite vor. Gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 20.05.2022, welches den Antrag von Werner & Mertz vollumfänglich zurückwies, legte Werner & Mertz vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung ein. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschied über die behaupteten Ansprüche von Werner & Mertz durch Urteil vom 10.11.2022.

Auch das Oberlandesgericht wies den Kern des Angriffs von Werner & Mertz ab, der sich auf die Begründung von Sonett bezieht, dass PE-Recyclingmaterial aus dem Gelben Sack immer Schadstoffe enthalten kann – weshalb Sonett selbst seine eigenen Kanister und Flaschen recycelt. Nach Ansicht des OLG kann nicht bestritten werden, dass PE-Material aus dem Gelben Sack Schadstoffe enthalten „kann“. Das OLG begründete die erneute Abweisung damit, dass die Tatsache, dass das Material aus dem Gelben Sack nur verwendet werden kann, wenn es mit einem hohen technischen Aufwand aufbereitet wird (hierfür setzt sich W&M ein), die potentielle Problematik dieses Materials gerade bestätigt.

Zu der in der Anzeige enthaltenen Aussage "die ersten Sonett Recycling-Flaschen" führte das OLG aus, dass Verbraucher diese Formulierung dahingehend verstehen könnten, dass Sonett Flaschen stets einen 100%igen Recyclinganteil aufweisen. Da dies bei unseren Flaschen nicht der Fall ist, bejahte das OLG eine Irreführung.

Um diese Irreführung aus der Welt zu räumen, hatte Sonett bereits im Mai 2022 gegenüber W&M in Aussicht gestellt, diese Aussage anzupassen. Eine im Juni 2022 abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung lehnte W&M zunächst ab.

Nichtsdestotrotz überarbeitete Sonett die streitgegenständliche Werbeanzeige noch im Juli 2022 (siehe Pressemitteilung vom Juli 2022) wie folgt: „Die ersten Sonett Flaschen* mit 50 % Sonett-eigenem Recyclinganteil.“

mit der Fußnote:

„*die Anzahl der Sonett Flaschen mit Sonett-eigenem Recyclinganteil variiert – abhängig von der Rückgabe leerer Kleingebinde.“

Das OLG ging auch mit W&M mit, dass Sonett zum Zeitpunkt des Antrags auf einstweilige Verfügung die Einführung von Recyclingboxen in Bioläden, in denen die Kund*innen ihre leeren Sonett Flaschen zurückgeben können, nicht genügend nachgewiesen hätte. Auch wenn wir immer noch am Anfang der Rücknahme der Kleingebinde stehen, freuen wir uns, dass inzwischen 183 Recyclingboxen bei uns bestellt wurden, die den Kund*innen die Möglichkeit geben, leere Sonett Gebinde zu retournieren.

Der eigentliche Knüller des Urteils bezieht sich jedoch auf einen in Bezug auf das Thema „Sonett recycelt selbst“ völligen Nebenschauplatz, nämlich auf das Siegel „Klimaneutral“ mit dem Untertitel „Unternehmen“. Nebenschauplatz deshalb, weil dieses Siegel auf der beanstandeten Anzeige gar nicht erscheint und von Sonett auch nie auf Produkten oder produktbezogenen Informationen verwendet wurde, sondern ausschließlich auf allgemeinen Firmeninformationen. Der Anklagepunkt von W&M, dass die Erläuterung zu diesem Siegel auf der Internetseite zu schwer zugänglich sei, wurde auch vom OLG als unbegründet abgewiesen.

ClimatePartner, die Zertifizierungsstelle dieses Siegels, unterscheidet zwischen „Klimaneutral“, Unterzeile „Unternehmen“ und „Klimaneutral“, Unterzeile „Produkt“. Der Anwalt von W&M wurde in seinen Ausführungen nicht müde, die beiden Zertifizierungsfelder „Unternehmen“ und „Produkt“ zu vermischen und die Behauptung aufzustellen, dass Kund*innen dies nicht unterscheiden könnten. Im Urteil differenziert das OLG zwar zwischen dem Corporate und dem Product-Footprint, vertritt aber die Auffassung, dass der Claim „Klimaneutral“, Unterzeile „Unternehmen“ nach dem Verständnis der Verbraucher*innen immer auch die Produkte des Unternehmens erfasst. Ein Siegel „Klimaneutral“ kann immer nur einen Ausschnitt einer Produktbiografie zertifizieren. Selbst wenn man alle CO₂-Emissionen vom Acker bis zur Mülltonne des Verbrauchers erfasst, ist das noch nicht vollständig klimaneutral, da ja auch der Acker erst angelegt werden muss und es nach der Mülltonne auch noch weitergeht. Nicht berücksichtigt wurde auch, dass ClimatePartner sich in seinen Klassifizierungen für die Erteilung der Logorechte auf wissenschaftliche Kriterien des Greenhouse Gas Protocols bezieht.

Nach diesen Kriterien ist die Auslobung „Klimaneutralität“, Unterzeile „Unternehmen“ dann rechtens für Unternehmen, die sich – von sich aus – um CO₂-Reduktion bemühen und ihre verbleibenden CO₂-Emissionen durch den Erwerb von Carbon Credits ausgleichen – und das freiwillig.

Das Gericht hat Sonett unter Androhung einer Strafe von 250.000,- € verboten, dieses Siegel weiter zu nutzen. Und das, obwohl im Nachgang zu der Anklage von W&M auf unserer Internetseite eine sehr ausführliche Erläuterung zu unseren CO₂-Ausgleichsmaßnahmen vorlag (die Seite haben wir vorsorglich nach dem neuen Urteil von unserer Internetseite genommen) und der einfache Zugang zu diesen Erläuterungen für alle Verbraucher*innen auf der Internetseite von Sonett vom OLG ausdrücklich bestätigt wurde. Das Urteil richtet sich grundsätzlich gegen die Unterscheidung „Unternehmen“ und „Produkt“.

Sonett wurde 1977 aus der Sorge um das Wasser und der Umweltverschmutzung gegründet und setzt sich seit jeher dafür ein, Mensch und Umwelt zu schützen. Schon seit 2011 hat Sonett sich mit der Zertifizierung „Stop Climate Change“ dazu verpflichtet, die CO₂-Emissionen jährlich zu verringern und noch verbleibende Emissionen über Carbon Credits auszugleichen.

Ein Urteil, dass die Bewerbung der Aktivitäten zum Klimaschutz unterbindet, kann sich nur negativ auf die Bestrebungen von Unternehmen auswirken, die aus eigenem Antrieb und höchstmöglicher Transparenz auf die getätigten Einsparungen hinweisen wollen.

Nach unserer Ansicht könnte nur auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die alle Unternehmen verpflichtet, die eigenen CO₂-Emissionen zu erfassen, zu reduzieren und den Rest durch Carbon Credits auszugleichen, eine umfänglich klimaneutrale Wertschöpfungskette realisiert werden.

Sonett, den 19.12.2022